

BVGer E-6968/2025 vom 13. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6968_2025_d20250813

FR: TAF E-6968/2025 du 13 août 2025

IT: TAF E-6968/2025 del 13 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 13. August 2025

Erwägungen

E. 28

August 2025 keine Vollzugshindernisse aus medizinischen Gründen erblicken lassen, dass die geltend gemachten psychischen Probleme ([...], [...], [...]) in der Türkei behandelbar sind und die im Bericht zur psychischen Gesundheit erwähnten Suizidgedanken im Lichte der geltenden Rechtsprechung im Zusammenhang mit Suizid kein Vollzugshindernis darstellen, dass die angeführten Probleme darüber hinaus gemäss dem Bericht auf dem negativen Asylentscheid gründen, weshalb davon auszugehen ist, dass die Symptomatik situativ bedingt ist und im Verlauf der Zeit sowie nach der Rückkehr in den Heimatstaat abklingen wird, dass sich demnach nicht – wie praxismässig erforderlich für eine vorläufige Aufnahme – eine medizinische Notlage oder eine rasch eintretende, lebensgefährdende Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustands bei einer Rückkehr in das Heimatland feststellen lässt, weshalb daraus nicht auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, dass psychische Erkrankungen im Übrigen, wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten, in jeder grösseren Stadt – so auch in B. _____ – in der Türkei behandelbar sind, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es der Beschwerdeführerin obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12),

E-6968/2025 Seite 11 dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1– 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6968/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.